

Landgericht Cottbus
Das Präsidium

3204 E - 1.046 Sb. (LG)

**Geschäftsverteilungsplan
des Landgerichts Cottbus
für das Geschäftsjahr 2025**

Beschluss 12/2025 vom 18.09.2025

gültig ab 16.09.2025

Inhaltsverzeichnis

Kurzübersicht.....	3
A. Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsverteilung.....	4
B. Geschäftsverteilung.....	9
I. Zivilkammern und Kammer für Handelssachen.....	9
1. Zivilkammer.....	9
2. Zivilkammer.....	10
3. Zivilkammer.....	11
4. Zivilkammer.....	12
5. Zivilkammer.....	13
6. Zivilkammer.....	14
7. Zivilkammer/Kammer für Rehabilitierungssachen.....	15
8. Zivilkammer.....	16
Kammer für Handelssachen.....	17
II. Strafkammern.....	18
1. Strafkammer/Strafvollstreckungskammer.....	18
2. Strafkammer.....	19
3. Strafkammer.....	20
4. Strafkammer.....	21
5. Strafkammer.....	22
C. Vertretungen und Ergänzungsrichter/innen.....	23

Kurzübersicht

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Cottbus werden bearbeitet von:

8 Zivilkammern, darunter eine gleichzeitig als **Kammer für Rehabilitierungssachen**,

1 Kammer für Handelssachen,

5 Strafkammern, davon eine gleichzeitig als **Strafvollstreckungskammer**.

A. Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsverteilung

I. Allgemeine Regelungen

1. Für die vor dem 01.01.2025 eingegangenen Sachen bleibt die nach dem bisherigen Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer weiterhin zuständig, soweit nicht im Folgenden ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Der für die Zuständigkeit maßgebende Zeitpunkt ist derjenige des Eingangs beim Landgericht. Spätere Veränderungen zuständigkeitsbegründender Umstände bleiben außer Betracht, es sei denn, dass dieser Geschäftsverteilungsplan eine Ausnahme vorsieht.
3. Für die Abgabe einer Sache aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit gilt:

a) in Zivilsachen:

Die zunächst mit der Sache befasste Kammer ist zur Abgabe an eine andere Kammer nicht mehr befugt, wenn im schriftlichen Vorverfahren (§ 276 ZPO) die Zustellung der Klage verfügt ist, wenn im Berufungsverfahren die Verfügung mit der Aufforderung zur Berufungserwiderung erlassen ist, wenn bereits Termin anberaumt oder in einem Prozesskostenhilfverfahren die Verfügung auf Anhörung des Gegners ergangen oder im Falle eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen ist. Wird nach Ausbleiben der Anspruchsbegründung gemäß § 697 Abs. 3 ZPO oder § 700 Abs. 5 ZPO Termin bestimmt, kann der Rechtsstreit noch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anspruchsbegründung abgegeben werden.

b) in Strafsachen:

Eine Abgabe an eine andere Kammer kommt nicht mehr in Frage, wenn der Hauptverhandlungstermin anberaumt oder ein Eröffnungsbeschluss ergangen ist.

4. Die Kammer, welche eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z.B. Berichtigungsbeschlüsse, Gesamtstrafenbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen) zuständig.

5. Vertretung

- a) Wird eine Kammer durch Verhinderung von geschäftsplanmäßigen Beisitzer(inne)n entscheidungsunfähig, so treten die Mitglieder der Vertretungskammern in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied, in die von der Verhinderung betroffene Kammer ein, soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist.
- b) Werden Richter/innen einer Strafkammer abgelehnt (§§ 24 ff. StPO) und wird die Kammer dadurch entscheidungsunfähig, so treten – im Falle der Entscheidung nach § 27 StPO – die Mitglieder der Vertretungskammern in folgender Reihenfolge ein: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, weitere Beisitzer/innen in der Reihenfolge des Dienstalters, die/der Dienstälteste zuerst.
- c) Bei der Feststellung des Dienstalters im Sinne dieser Vertretungsregelung ist bei den Richter(inne)n, die nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 die Befähigung zum Berufsrichter besitzen, auch die Zeit im richterlichen Dienst vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.

- d) Bei der Feststellung des Dienstalters im Sinne dieser Vertretungsregelung gilt ein/e Richter/in in einem Statusamt mit höherem Endgrundgehalt als dienstälter als ein/e Richter/in in einem Statusamt mit niedrigerem Endgrundgehalt.
- 6. Steht im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden einer Kammer ein gemäß § 21f Abs. 2 GVG zur Vertretung der/des Vorsitzenden berufenes ständiges Mitglied der Kammer nicht zur Verfügung, so übernimmt die/der Vorsitzende der Vertretungskammer oder, falls diese/r verhindert ist, das gemäß § 21f Abs. 2 GVG zu deren/dessen Vertretung berufene ständige Mitglied der Vertretungskammer den Vorsitz, soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist.
- 7. Entstehen bei der Kammer Zweifel über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit oder ist die Zuständigkeit nicht geregelt, so ist die Angelegenheit von der erstbefassten Kammer mit schriftlicher Begründung dem Präsidenten des Landgerichts unverzüglich vorzulegen, der die Entscheidung des Präsidiums herbeiführt.
- 8. Ist ein/e Richter/in Mitglied in mehreren Kammern, geht die Arbeit in der Strafkammer der in der Zivilkammer vor. Innerhalb der Strafkammern und Zivilkammern geht die Arbeit in der Kammer mit der numerisch kleineren Bezeichnung vor.

II. Besondere Regelungen

1. Zivil- und Handelssachen

- a) Maßgebend ist – auch bei anderen besonderen und ausschließlichen Gerichtsständen – die nachstehende Reihenfolge:
 - (1) der allgemeine Gerichtsstand der beklagten Partei,
 - (2) der allgemeine Gerichtsstand der klagenden Partei,
 - (3) Fehlt ein solcher Gerichtsstand im Landgerichtsbezirk Cottbus oder ist ein allgemeiner Gerichtsstand bei mehreren Amtsgerichten des Bezirks begründet, so gilt der Amtsgerichtsbezirk Cottbus als maßgebend.
- b) Ist für mehrere Parteien ein Gerichtsstand gleicher Rangordnung nach a) im Landgerichtsbezirk gegeben, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Alphabet an erster Stelle stehenden Partei gleicher Rangordnung. Bei Gleichheit des Familiennamens entscheidet über die Aufteilung nach Amtsgerichtsbezirken der im Alphabet an erster Stelle stehende erste Vorname der Partei.
- c) Für die **Aufteilung nach Buchstaben** gelten folgende allgemeine Regeln:

Maßgeblich ist stets die Partei, welche nach a) und/oder b) maßgebend ist, in Beschwerdesachen die beschwerdeführende Partei, hilfsweise der sonstige Verfahrensbeteiligte. Bei mehreren beschwerdeführenden Parteien bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Alphabet an erster Stelle stehenden beschwerdeführenden Partei. Richtet sich die Zuständigkeit nach a) (3), ist für die Aufteilung nach Buchstaben die beklagte Partei maßgeblich.

 - (1) Bei natürlichen Personen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei mehrgliedrigen Familiennamen ist das erste Hauptwort entscheidend. Umlaute gelten als zwei Buchstaben ohne Rücksicht auf die Schreibweise. Das gilt auch für Einzelkaufleute, die unter ihrer Firma verklagt werden; insoweit ist der Familienname des Inhabers maßgeblich. Unberücksichtigt bleiben Vornamen, Verwandtschaftsbezeichnungen, Adelsprädikate, Artikel, Präpositionen, Namen oder Bezeichnungen in der Bedeutung eines Adjektivs (auch bei Großschreibung), soweit sie nicht als einzige Anknüpfungsmöglichkeit für die Zuständigkeit in Betracht kommen.

Namenszusätze, welche die Art des Unternehmens kennzeichnen, gelten nicht als Bezeichnung in der Bedeutung eines Adjektivs (z. B. Elektro - Meyer, Sahne - Müller).

Beispiele:	Freiherr Raitz von Frenz:	R
	Gebrüder Fischer:	F
	Auf der Mauer:	M

- (2) Bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Stadtgemeinden, Schulverbänden, Kirchengemeinden) ist, soweit ihr Name eine Orts- oder Regionsbezeichnung enthält, der Anfangsbuchstabe dieser Bezeichnung maßgebend. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten die nachfolgenden Regelungen unter (3) und (4).
- (3) Bei juristischen Personen des Privatrechts, Handelsgesellschaften, politischen Parteien und dergleichen ist der Anfangsbuchstabe der Firma oder der sonstigen Benennung maßgeblich. Soweit die Registereintragung bekannt ist, kommt es auf deren Wortlaut an.
- (4) Wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verklagt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach (3), soweit sie eine Firma oder eine sonstige Benennung führt und diese benannt ist. Fehlt es daran, sind die Familiennamen der Gesellschafter maßgeblich; insoweit gilt (1) entsprechend.
- (5) Unberücksichtigt bleiben bei allen Alternativen die Wörter oder Wortverbindungen der folgenden abschließenden Aufzählung (auch in der Mehrzahlform). Dabei werden durch Bindestrich verbundene Wörter wie selbständige Wörter behandelt.

Besteht die Bezeichnung nur aus Wörtern, die nach diesem Abschnitt unberücksichtigt bleiben, ist maßgebend der erste Buchstabe des ersten Wortes, das nicht Adelsprädikat, Artikel oder Präposition ist.

- Agrargenossenschaft
- Aktien(-gesellschaft)
- Aktion
- Allgemeine
- Anstalt
- Arbeitsgemeinschaft
- Bank(-kredit)
- Bau(-betreuung, -betreuungsgesellschaft, -gesellschaft, -unternehmung, -unternehmen)
- Betreuung(-sgesellschaft)
- Bund(-esverband, -esvereinigung)
- Firma
- Freistaat
- Gemeinde
- Gemeinschaft
- Genossenschaft
- Gesellschaft
- Handel(-sgesellschaft)
- Kirchengemeinde
- Kommandit(-gesellschaft)
- Kooperation
- Krankenhaus
- Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG)
- Land(-esverband, -esvereinigung)
- Liquidation
- Partei
- Produktionsgenossenschaft des Handwerks (PGH)

- Raiffeisenbank
- Sankt
- Sparkasse (Kreis-, Stadt-)
- Stiftung
- Union
- Verband
- Verein(-igung)
- Vereinte
- Versicherung(-sAG, -sbank, -sgesellschaft, -sverband, -sverein)
- Volksbank
- Wohnung(-sbau)
- Wohnbau
- Zentralverband

d) Für die **Aufteilung nach Sachgebieten** gelten folgende Regelungen:

- (1) Für die Abgrenzung der Sachen i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 f) ZPO (Streitigkeiten aus Handelssachen i. S. v. § 95 GVG) zu anderen Sachen gilt: Bei Klagehäufung muss jedes Prozessrechtsverhältnis eine Handelssache sein. Die Abgrenzung ist nach formalen Gesichtspunkten wie die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Kammer für Handelssachen und Zivilkammer vorzunehmen.
- (2) Die Sachgebietszuständigkeit umfasst auch Ansprüche aus culpa in contrahendo bzw. § 280 BGB i. V. m. § 311 Abs. 2, 3 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung, wenn ihnen ein Sachverhalt zugrunde liegt, der einem der Sachgebiete zuzuordnen wäre.

e) Im Übrigen gelten – auch bei Klagehäufungen mit andersartigen Ansprüchen – vorrangig vor den vorstehenden Bestimmungen zu a) bis c) folgende besondere Regeln:

- (1) Bei Klagen gegen den Verwalter bzw. vorläufigen Verwalter einer Insolvenzmasse oder einer Zwangsverwaltung sowie bei Rechtsbehelfen gegen einen Insolvenzplan ist für die Aufteilung nach Amtsgerichtsbezirken der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder – sofern nicht eröffnet ist – im Zeitpunkt der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters maßgebend. Entsprechend ist der Name des Schuldners für die Aufteilung nach Buchstaben maßgebend.
 - (2) Bei Rechtsstreitigkeiten i. S. der §§ 27 Abs. 1, 28 ZPO wie auch gegen einen Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker ist für die Aufteilung nach Amtsgerichtsbezirken der letzte Wohnsitz des Erblassers, für die Aufteilung nach Buchstaben dessen Name maßgebend.
- f) Vollstreckungs- und Klauselgegenklagen (§§ 767, 768, 795 ZPO), Klauselerteilungsklagen (§ 731 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO), Abänderungsklagen (§ 323 ZPO), Schadensersatzklagen gemäß §§ 717 Abs. 2, 893 ZPO, Feststellungsklagen, die sich auf den Titel beziehen, sowie Klagen, die sich auf einen in einem Vorprozess abgeschlossenen Vergleich beziehen, werden von derjenigen Kammer bearbeitet, die den Titel geschaffen hat. Ist eine solche Zuständigkeitsbestimmung nicht möglich, so ist die Kammer zuständig, die nach den bei Eingang dieser Klage geltenden Bestimmungen für den Erlass des zu beseitigenden oder abzuändernden Titels zuständig sein würde. Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist sie von der Kammer zu bearbeiten, die für den Erlass des im Klageantrag oder, falls er dort noch nicht verzeichnet ist, in der Klagebegründung genannten ältesten Titels zuständig sein würde.
- g) Die Zuständigkeit einer Kammer wird begründet für das Hauptsacheverfahren durch ein zuvor oder zugleich anhängig gewordenes, in ihrer Zuständigkeit

bearbeitetes Verfahren über einen Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Dies gilt umgekehrt auch bei zuerst anhängig gewordenem Hauptsacheverfahren und nachfolgendem Eilverfahren.

- h) In Fällen der Zurückverweisung an eine andere Zivilkammer bzw. Kammer für Handelssachen gilt die Vertretungsregelung entsprechend.
- i) Mit Wirkung zum 01.01.2013 ist das Güterichtermodell im Bezirk des Landgerichts eingeführt und eine Güterichterstelle für alle ordentlichen Gerichte des Landgerichtsbezirks bei dem Amtsgericht Bad Liebenwerda eingerichtet worden. Auf die Bestimmung einer Güterichterin/eines Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO bei dem Landgericht Cottbus wird daher verzichtet. Die bei dem Landgericht anfallenden Aufgaben des Güterichters werden von den Güterichter(inne)n bei dem Amtsgericht Bad Liebenwerda wahrgenommen.

2. Strafsachen

Die Strafsachen werden nach Sachgebieten gesondert und im Übrigen allgemein zugewiesen. Die Zuständigkeit einer Kammer wird nicht durch ein Delikt begründet, das im Rahmen des gesamten angeklagten Sachverhalts unwesentlich ist.

- a) Kommt für eine Strafsache die Zuständigkeit mehrerer Strafkammern in Betracht, so geht die gesonderte Zuweisung der allgemeinen Zuweisung vor. Im Übrigen ist – vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen – die Kammer mit der höheren Bezifferung zuständig.
- b) Sicherungsverfahren nach § 413 StPO in Verbindung mit § 71 StGB werden – soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind – von der Strafkammer bearbeitet, die im Falle der Schuldfähigkeit oder Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten für die Strafsache zuständig wäre.
- c) In verwiesenen, in zweitinstanzlichen und in Sachen anderer Gerichte, die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Cottbus zurückverwiesen worden sind, sowie bei Wiederaufnahmeanträgen begründen nur diejenigen Delikte eine Sachgebietszuständigkeit, die Gegenstand des Verfahrens vor dem Landgericht Cottbus sind.

B. Geschäftsverteilung

I. Zivilkammern und Kammer für Handelssachen:

1. Zivilkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Simon	
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Pape	(stv. Vors.)
Beisitzer:	Richter	Platzek	(80 %)

2. Zuständigkeit:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

a) des ersten Rechtszuges und für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren – außer in Zwangsvollstreckungssachen – aus den Sachgebieten

(1) i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 g) ZPO (Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften);

(2) i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 f) ZPO (Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne von § 95 GVG), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer nach § 72a Abs. 1 GVG oder § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d) oder j) ZPO begründet ist;

(3) i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG (insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz);

b) des ersten Rechtszuges für sonstige, nicht einem Sachgebiet nach § 72a Abs. 1 GVG oder § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO zuzuordnende und nicht anderweitig zugewiesene Rechtsstreitigkeiten aus dem Amtsgerichtsbezirk Königs Wusterhausen mit den Anfangsbuchstaben A, E, F, G, K, L, T, V und W;

c) für alle nicht gesondert zugewiesenen Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren – außer in Zwangsvollstreckungssachen.

2. Zivilkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Dräger	(50 %)
Beisitzer:	Richter am Landgericht	S. Moschkowski (stv. Vors.)	(90 %)
Beisitzer:	Richter	Appelt	

2. Zuständigkeit:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

a) des ersten Rechtszuges und für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren – außer in Zwangsvollstreckungssachen

- (1) aus dem Sachgebiet i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften);
- (2) aus dem Sachgebiet i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen), soweit nicht die 3. Zivilkammer zuständig ist;
- (3) über Ansprüche gegen Automobil- oder Motorenhersteller oder Autohändler wegen einer unzulässigen Abschaltanlage in Kraftfahrzeugen;

b) für sonstige, nicht einem Sachgebiet nach § 72a Abs. 1 GVG oder § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO zuzuordnende und nicht anderweitig zugewiesene Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges

- (1) aus dem Amtsgerichtsbezirk Senftenberg,
- (2) aus dem Amtsgerichtsbezirk Königs Wusterhausen mit den Anfangsbuchstaben D, H, I, M bis S, U und X bis Z,

3. Zivilkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Engels	
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Peplow	(stv. Vors.)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Habener	
Beisitzerin:	Richterin	Langhofer	(80 %)

2. Zuständigkeit:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges und für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren – außer in Zwangsvollstreckungssachen –

- (1) aus dem Sachgebiet i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG (Streitigkeiten aus Heilbehandlungen) einschließlich der Streitigkeiten aus Heilbehandlungen an Tieren;
- (2) aus dem Sachgebiet i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen), soweit es sich um Streitigkeiten aus Berufsunfähigkeits-, Kranken- und Unfallversicherungen handelt;
- (3) aus dem Sachgebiet i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG (erbrechtliche Streitigkeiten);
- (4) aus dem Sachgebiet i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a) ZPO (Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen);
- (5) aus dem Sachgebiet i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 k) ZPO (Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind), soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer nach § 72a GVG oder der 1. Zivilkammer aus dem Sachgebiet i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 f) ZPO (Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne von § 95 GVG) gegeben ist;
- (6) über Ansprüche von Verbrauchern wegen Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz;

b) in sonstigen, nicht einem Sachgebiet nach § 72a Abs. 1 GVG oder § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO zuzuordnenden und nicht anderweitig zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges

- (1) aus dem Amtsgerichtsbezirk Lübben (Spreewald),
- (2) aus dem Amtsgerichtsbezirk Königs Wusterhausen mit den Anfangsbuchstaben B, C und J;

c) für Verfahren in Notarkostensachen nach §§ 127 ff. GNotKG.

4. Zivilkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am LG	Liersch	(30 %)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	C. Moschkowski	(stv. Vors.)
Beisitzer:	Richter	Klühs	(85 %)

2. Zuständigkeit:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

- a) des ersten Rechtszuges und für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren – außer in Zwangsvollstreckungssachen –
 - (1) aus dem Sachgebiet i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d) ZPO (Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer);
 - (2) aus dem Sachgebiet i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 j) ZPO (Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie);
 - (3) über Ansprüche aus Online-Glücksspielen (einschließlich Sportwetten) gegen deren Anbieter;
- b) für sonstige, nicht einem Sachgebiet nach § 72a Abs. 1 GVG oder § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO zuzuordnende und nicht anderweitig zugewiesene Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus dem Amtsgerichtsbezirk Cottbus
 - mit den Anfangsbuchstaben K bis Z,
 - mit den Anfangsbuchstaben G bis J – Eingänge ab dem 01.08.2025.

5. Zivilkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Präsident des Landgerichts	Welten	(30 %)
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Riebesel (stv. Vors.)	(25 %)
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Tiedmann	(25 %)

2. Zuständigkeit:

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für alle Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren – außer in Zwangsvollstreckungssachen –,

a) soweit es sich um folgende Sachgebiete handelt:

Miete, Pacht, Leasing, Nachbarschaftsrecht, Grundstücksrecht, letzteres jedoch ohne Sachenrechtsbereinigungs-, Schuldrechtsanpassungs- und Bodenreformsachen;

b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Cottbus, Senftenberg, Bad Liebenwerda und Lübben (Spreewald), soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind.

6. Zivilkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht	Becker
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Reif (stv. Vors.)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Dr. Schuster (80 %)
Beisitzerin:	Richterin am Amtsgericht	Schlecht

2. Zuständigkeit:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

a) des ersten Rechtszuges und für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren – außer in Zwangsvollstreckungssachen – aus dem Sachgebiet i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen);

b) für sonstige, nicht einem Sachgebiet nach § 72a Abs. 1 GVG oder § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO zuzuordnende und nicht anderweitig zugewiesene Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges

(1) aus dem Amtsgerichtsbezirk Cottbus

- mit den Anfangsbuchstaben A bis F
- mit den Anfangsbuchstaben G bis J – Eingänge bis einschließlich 31.07.2025;

(2) aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Liebenwerda.

7. Zivilkammer/Kammer für Rehabilitierungssachen:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vizepräsident des Landgerichts	Merker	(30 %)
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Endemann (stv. Vors.)	
Beisitzer:	Richter	Hübner	(70 %)
Beisitzer:	Richter	Mangold	(25 %)

2. Zuständigkeit:

a) als **Zivilkammer**:

- (1) für Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, sofern sie nicht anderweitig zugewiesen sind und nicht dem strafrechtlichen Bereich angehören; für diese Verfahren ist die Kammer auch zuständig, wenn sie Streitigkeiten aus den Sachgebieten nach § 72a Abs. 1 GVG zum Gegenstand haben;
- (2) für Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz;
- (3) für alle nicht ausdrücklich genannten in die Zuständigkeit des Landgerichts Cottbus fallenden sonstigen Sachen, sofern sie nicht anderweitig zugewiesen sind und nicht dem strafrechtlichen Bereich angehören;

b) als **Kammer für Rehabilitierungssachen** für alle ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen zugewiesenen Rehabilitierungssachen.

8. Zivilkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am LG	Brackmann	(85 %)
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Dr. Greis	(stv. Vors.)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Neumann	(25 %)
Beisitzer:	Richter	Scheer	

2. Zuständigkeit:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges und für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren - außer in Zwangsvollstreckungssachen - über Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen über die Luftbeförderung von Personen und Reisegepäck, insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 sowie aus dem Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen)

einschließlich der vor dem 01.01.2025 eingegangenen derartigen Rechtsstreitigkeiten.

Kammer für Handelssachen:

1. Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am LG	Liersch	(70 %)
Beisitzer:	Handelsrichter	Hardy Cruz Pinto	
	Handelsrichter	Jörg Fabiunke	
	Handelsrichterin	Sylke Fechner	
	Handelsrichter	Thomas Gehre	
	Handelsrichter	Bernd Hahn	
	Handelsrichterin	Frauke Hemm	
	Handelsrichter	René Junker	
	Handelsrichterin	Daniela Kerzel	
	Handelsrichter	Alexander Fabio	
		Lengstorff Wendelken	
	Handelsrichter	Dirk Möllmer	
	Handelsrichterin	Ulrike Neundorf	
	Handelsrichter	Christopher Perschk	
	Handelsrichter	Oliver Schwarz	
	Handelsrichter	Jens Warnken	

2. Zuständigkeit:

für alle ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen zugewiesenen Verfahren.

II. Strafkammern:

1. Strafkammer/Strafvollstreckungskammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Schollbach
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Adam (stv. Vors.)
Beisitzer:	Richter	Cristino Sousa
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Grauer
Beisitzer:	Richter	Mangold (75 %)

Richter am Landgericht Grauer und Richter Mangold sind Mitglied der 1. Strafkammer ausschließlich, soweit diese als Strafvollstreckungskammer entscheidet oder ein Vertretungsfall vorliegt.

2. Zuständigkeit:

- a) als Schwurgerichtskammer für Schwurgerichtssachen gem. § 74 Abs. 2 GVG einschließlich der nach § 73 GVG vom Schwurgericht zu treffenden Entscheidungen;
- b) für die zur Zuständigkeit der Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen die §§ 111, 323 a StGB, soweit ihnen Katalogtaten nach § 74 Abs. 2 GVG zugrunde liegen;
- c) für die Angelegenheiten der Schöffen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 HS 1 und 2 GVG;
- d) für die an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen der 3. Strafkammer, wobei sie in Jugendsachen als Jugendkammer tätig ist, sowie für die mehrfach an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen der 4., 5. und früheren 6. Strafkammer;
- e) für die zur Zuständigkeit der Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln und das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis, soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind;
- f) für alle Entscheidungen, die nach § 78 a Abs. 1 GVG in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallen.

Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Strafvollstreckungskammer obliegt auch in den Fällen, in denen die Strafvollstreckungskammer nur mit einem Richter besetzt ist (§ 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG) der Strafvollstreckungskammer durch kammerinternen Geschäftsverteilungsplan nach § 21 g GVG.

2. Strafkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Dr. Fiedler	(75 %)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Dr. Suffa	(stv. Vors.)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Nitzschke	

2. Zuständigkeit:

- a) als Wirtschaftsstrafkammer für die Strafsachen nach § 74 c GVG;
- b) als Bußgeldkammer für die Bußgeldsachen aus dem Sachgebiet nach § 74 c GVG;
- c) für die zur Zuständigkeit der Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach dem 22. Abschnitt des StGB;
- d) für die nicht gesondert zugewiesenen Strafsachen in erster Instanz, in denen mindestens ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Akteneingangs bei dem Landgericht in dieser Sache einstweilig untergebracht ist;
- e) für die an eine andere Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer, wobei sie bei zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen gem. § 74 Abs. 2 GVG als Schwurgerichtskammer tätig ist;
- f) für die Berufungen in Strafsachen
gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus den Sachgebieten nach § 74 c Abs. 1 GVG, § 266 a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) und § 283 b StGB (Verletzung der Buchführungspflicht);
- g) für erstinstanzliche Ordnungswidrigkeitssachen;
- h) für alle nicht anderweitig zugewiesenen Beschwerden in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen;
- i) als Strafkammer für
 - (1) Anträge auf richterliche Anordnung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses,
 - (2) die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Straf- und Bußgeldsachen.

3. Strafkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Dr. Fisch	
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Ehlers	(stv. Vors.)
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Wrba	
Beisitzer:	Richter	Platzek	(20 %)

2. Zuständigkeit:

- a) als Jugendkammer für alle nach dem Jugendgerichtsgesetz der Jugendkammer zugewiesenen Geschäfte (§ 41 JGG) einschließlich aller Beschwerden in Jugendsachen;
- b) als Bußgeldkammer für die Bußgeldsachen aus den vorstehend aufgeführten Sachgebieten;
- c) für die nicht gesondert zugewiesenen Strafsachen in erster Instanz, in denen sich mindestens ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Akteneingangs bei dem Landgericht in dieser Sache in Untersuchungshaft befindet oder in dieser Sache Überhaft notiert ist;
- d) für die an eine andere Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 4. Strafkammer, soweit nicht anderweitig bestimmt.

4. Strafkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am LG	Schmutterer	(75 %)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Neumann (stv. Vors.)	(75 %)
Beisitzerin:	Richterin	Meyer-Stephan	(75 %)

2. Zuständigkeit:

- a) für die zur Zuständigkeit der Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach dem 13., 19., 20. und 21. Abschnitt des StGB, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind.
- b) für die an eine andere Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer, soweit nicht die 5. Strafkammer zuständig ist, wobei sie in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) als Wirtschaftsstrafkammer tätig ist.
- c) für die Berufungen in Strafsachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Lübben (Spreewald);
- d) für die an eine andere Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 5. Strafkammer;
- e) für die nicht gesondert zugewiesenen Strafsachen in erster Instanz.

5. Strafkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Hannig (90 %)

Richterin am Landgericht Schröter ist in Berufungssachen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts als weitere Richterin i. S. v. § 76 Abs. 6 GVG hinzuzuziehen.

2. Zuständigkeit:

- a) für alle Berufungen in Strafsachen, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind;
- b) für die an eine andere Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der früheren 6. Strafkammer sowie der 2. und 4. Strafkammer, soweit diese als kleine Strafkammer entschieden haben.

C. Vertretungen und Ergänzungsrichter/innen

I. Vertretungen

1. Zivilkammern und Kammer für Handelssachen:

- a) Soweit die Vertretungen nicht innerhalb der Kammern erfolgen können, werden die Kammern wie folgt vertreten:

die 1. Zivilkammer	durch die	8. und 4. Zivilkammer,
die 2. Zivilkammer	durch die	3. und 7. Zivilkammer,
die 3. Zivilkammer	durch die	2. und 6. Zivilkammer,
die 4. Zivilkammer	durch die	6. und 5. Zivilkammer,
die 5. Zivilkammer	durch die	7. und 8. Zivilkammer,
die 6. Zivilkammer	durch die	4. und 3. Zivilkammer,
die 7. Zivilkammer/Kammer für Rehabilitierungssachen	durch die	5. und 1. Zivilkammer,
die 8. Zivilkammer	durch die	1. und 2. Zivilkammer,
die Kammer für Handelssachen	durch die	Vorsitzenden der 3. und der 7. Zivilkammer.

- b) Zur Vertretung ist zunächst die an erster Stelle und sodann die an zweiter Stelle aufgeführte Vertretungskammer berufen, sodann

- (1) bei den Zivilkammern die in der Nummerierung nächste Kammer nach der zu vertretenden Kammer, sodann die Vorsitzende der Kammer für Handelssachen, sodann die Mitglieder der Strafkammern in aufsteigender numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. Strafkammer und sodann der Vorsitzende der 5. Strafkammer,
- (2) bei der Kammer für Handelssachen die Vorsitzenden der Zivilkammern in numerischer Reihenfolge beginnend mit der 1. Zivilkammer, sodann die stellvertretenden Vorsitzenden der Zivilkammern in aufsteigender numerischer Reihenfolge beginnend mit der 1. Zivilkammer, sodann die weiteren Mitglieder der Zivilkammern in aufsteigender numerischer Reihenfolge beginnend mit der 1. Zivilkammer, sodann die Mitglieder der Strafkammern in aufsteigender numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. Strafkammer und sodann der Vorsitzende der 5. Strafkammer.

2. Strafkammern:

- a) Es werden vertreten – soweit der Geschäftsverteilungsplan keine besonderen Ausnahmen vorsieht –, jeweils beginnend mit der zuerst genannten Kammer:

- die 1. Strafkammer durch die 2. und 4. Strafkammer,
- die 2. Strafkammer durch die 4. und 3. Strafkammer,
- die 3. Strafkammer durch die 1. und 2. Strafkammer,
- die 4. Strafkammer durch die 3. und 1. Strafkammer,
- die 5. Strafkammer durch die 4. Strafkammer.

- b) Im Übrigen werden die Strafkammern vertreten von den Mitgliedern der weiteren Strafkammern in numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. Strafkammer, und sodann durch die Mitglieder der Zivilkammern in numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. Zivilkammer. Die 5. Strafkammer und die Kammer für Handelssachen sind von dieser Vertretung ausgenommen.
- c) Proberichter/innen sind von der Vertretung im Vorsitz in der Hauptverhandlung ausgeschlossen.
- d) Im Fall der Verhinderung der für den Fall des § 76 Abs. 6 GVG bestimmten Beisitzerin treten an ihre Stelle die Mitglieder der 1. Strafkammer, für den Fall deren Verhinderung die Mitglieder der Vertretungskammern der 1. Strafkammer.
- f) Soweit ein/e Richter/in von mehreren Kammern zugleich benötigt wird, geht die Anforderung derjenigen Kammer vor, von welcher der/die Vertreter/in zunächst Kenntnis erlangt hat.

3. Strafvollstreckungskammer:

- a) Auch in den Fällen des § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG (kleine StVK) werden die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan – betreffend die Erstvertretung – vertreten.
- b) Im Übrigen gilt die allgemeine Vertretungsregelung unter C I.2.

II. Ergänzungsrichter/innen

1. In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG sind als Ergänzungsrichter/innen zunächst die weiteren Beisitzer/innen der zu ergänzenden Kammer nach den Regelungen des kammerinternen Geschäftsverteilungsplans berufen.
2. Im Übrigen sind als Ergänzungsrichter/innen die Beisitzer/innen der Zivilkammern in absteigender Reihenfolge, beginnend mit der 7. Zivilkammer, berufen. Die Beisitzer/innen der Kammer für Rehabilitierungssachen gelten als Beisitzer/innen der 7. Zivilkammer. Bei Verhinderung der Beisitzer/innen der Zivilkammern sind als Ergänzungsrichter/innen die Beisitzer/innen der Strafkammern in absteigender Reihenfolge, beginnend mit der 4. Strafkammer, berufen.
3. Innerhalb der Zivil- oder Strafkammer, die den Ergänzungsrichter stellt, sind die Beisitzer/innen nach aufsteigendem Dienstalter, beginnend mit der/dem dienstjüngsten, unter mehreren Beisitzer(inne)n gleichen Dienstalters die/der lebenszeitjüngste, berufen. Ist ein/e Beisitzer/in zugleich einer Zivil- und einer Strafkammer zugewiesen, bleibt für die Hinzuziehung als Ergänzungsrichter/in die Tätigkeit in der Zivilkammer außer Betracht.
4. Gehört der zu ergänzenden Kammer bereits ein/e Richter/in auf Probe oder ein/e abgeordnete/r Richter/in an, ist ein/e Richter/in auf Probe oder ein/e abgeordnete/r Richter/in nicht als Ergänzungsrichter/in berufen.
5. Werden mehrere Ergänzungsrichter/innen zu einer Sache zugezogen,
 - a) ist aus den unter Ziffer 2 genannten Kammern jeweils nur ein/e Beisitzer/in als Ergänzungsrichter/in berufen;

- b) darf nur eine/r von ihnen ein/e Richter/in auf Probe oder ein/e abgeordnete/r Richter/in sein.
6. Ist das Mitglied einer unter Ziffer 2 genannten Kammer als Ergänzungsrichter/in zu einer Sache hinzugezogen, sind bis zur Beendigung der Hauptverhandlung in dieser Sache Beisitzer/innen dieser Kammer nicht als Ergänzungsrichter/innen in anderen Sachen berufen.
7. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in geht der Tätigkeit in einer Zivilkammer vor. Die Tätigkeit als Beisitzer/in einer Strafkammer nach Ziffer 2 geht der Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in vor.